

nichts Neues, denn in der allgemeinen preussischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 ist die Geschäftsführung den Agenten ausdrücklich auch gegen obrigkeitliche Concession gestattet. Die beantragte Confirmation der Statuten dagegen ist, wie die Deputation sehr richtig ausgesprochen hat, etwas Ueberflüssiges und der darauf gerichtete Wunsch der Petenten jedenfalls ein solcher, den man für nicht statthaft erklären kann. In neuerer Zeit finden wir überhaupt sehr häufig das Verlangen vieler unzünftiger Gewerbsgenossen, welche sich vorher zu Vereinen constituiren nach Bestätigung von Statuten; indeß es sind das keine Vereine, die eine gewerbliche Fortbildung anstreben, sondern vielmehr solche, die nur einen Schutz dieses ihres unzünftigen Gewerbes herbeizuführen beabsichtigen, häufig aber arten sie in Denunciationen gegen Solche aus, die sich mit denselben unzünftigen Gewerben befassen, dem Vereine aber nicht angehören. Die Bestätigung der Statuten auch für den Agentenverein würde schließlich leicht die Folge haben, daß daraus auf ein vermeintliches Verbotungsrecht gegen Andere gefolgt und eine Art von Protection, die wiederum ein Denunciantenweisen begünstigen könnte, hervorgerufen würde. Etwas ganz Anderes ist die Aufstellung einer Taxe der Gebühren für die Agenten; dies kann sich unzweifelhaft als Localbedürfniß herausstellen. Man hat das auch hier erkannt und geht jetzt damit um, eine derartige Gebührentaxe zu entwerfen. Man hat sich zunächst mit der Justizbehörde deshalb zu vernehmen gehabt, von welcher darauf erklärt worden ist, daß sie — das Stadtgericht — einer solchen Absicht mit Rücksicht auf die Rechtspflege, in welcher Beziehung sich schon seit längerer Zeit ein Bedürfniß herausgestellt, ihren vollen Beifall schenke. Es wird eine solche Taxe als eine localstatutarische Norm zu gelten haben und vorher jedenfalls der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde unterbreitet werden. Um indessen noch zu documentiren, mit welchen weitgreifenden Ideen diese Geschäftsleute sich tragen, will ich nur erwähnen, daß sie jetzt sogar damit umgehen, eine eigne Agentenbörse zu begründen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren, ich werde daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Es ist mir nichts geboten worden, weshalb ich vom Schlusswort Gebrauch zu machen hätte. Ich verzichte daher darauf.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe daher zur Fragestellung über. Die Deputation schlägt vor: 1) den Rudowsky'schen Antrag unter 1. als erledigt zu betrachten. Ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung ihrer Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt sie vor: 2) dessen Antrag unter 2. und des Agentenvereins unter A., B. und C. als zur Befürwortung ungeeignet auf sich be-

ruhen zu lassen. Will auch hier die Kammer sich mit der Deputation einverstanden erklären? — Einstimmig Ja.

Daß diese Petition aber noch an die zweite Kammer zu befördern sein wird, geht schon daraus hervor, daß die Adresse lautet: „An die Ständeversammlung.“ Somit wäre auch dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt und wir könnten uns nun zu dem noch übrig bleibenden letzten wenden, nämlich zu der Wahl der Mitglieder zum Staatsgerichtshofe. In dieser Beziehung erlaube ich mir, der geehrten Kammer den §. 143 der Verfassungsurkunde ins Gedächtniß zurückzurufen und hieran noch einige Bemerkungen zu knüpfen. Dieser §. 143 lautet:

„Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.“

Soweit bezieht sich dieser Paragraph auf die Wahl, welche wir soeben vor haben. Ich füge dem noch hinzu, daß in Gemäßheit der am Schlusse des letzten Landtags von der ersten Kammer getroffenen Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs letztere sich gegenwärtig auf eins, nämlich auf den Herrn v. Könnert, Staatsminister a. D., reducirt hat, weil die beiden andern Mitglieder, Geh. Rath v. Langenn nunmehr von Sr. Majestät dem Könige zum Präsidenten des Staatsgerichtshofs ernannt worden, das zweite Mitglied, Oberappellationsrath v. Stieglitz, aber unterdeß mit Tode abgegangen ist. Die von unsrer Kammer am letzten Landtage gewählten Stellvertreter waren: Appellationsgerichtspräsident Beck zu Leipzig und der vor- malige Director der Ablösungscommission v. Hartmann auf Dobra. Es würde sich nach dem eben Mitgetheilten bei der vorzunehmenden Wahl zu richten sein. Diejenigen Mitglieder, welche neuerdings von Sr. Majestät dem Könige zum Staatsgerichtshofe ernannt wurden, habe ich bereits in letzter Sitzung der Kammer bekannt gemacht. Im Uebrigen bemerke ich, daß es Praxis ist, auch bei dieser Wahl absolute Stimmenmehrheit zu verlangen, ebenso die drei und resp. zwei Namen auf einen Zettel zu verzeichnen. Ich würde nun die geehrten Herren bitten, auf einen Zettel die drei Namen Derjenigen zu schreiben, welche sie zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs wählen wollen. Ich darf wohl den Herrn Vicepräsidenten ersuchen, mich bei dem Wahlgeschäft zu unterstützen.

(Die Stimmzettel werden eingesammelt.)

Es sind 26 Stimmzettel eingegangen.

(Nach Auszählung der Namen.)